



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 9/2017

Berlin, 28. April 2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Brexit – Expertenanhörung im Bundestag und Gespräch im Bundesfinanzministerium

Herausgeber:

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

V.i.S.d.P.: Jens Nagel

Ihre Ansprechpartner:

Jens Nagel
jens.nagel@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-430

Stefan Wengler
stefan.wengler@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-434

Stephanie Schmidt
stephanie.schmidt@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-436

Andrea Breyer
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

Daniela Langer
daniela.langer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-432

Marie Lehmann
marie.lehmann@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-435

Christiane Schultz
christiane.schultz@ave-intl.de
+95 1 23 00 253

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

2.1. Erklärung zum Ursprung im Rahmen des Systems des Registrierten Ausführers (REX)

2.2. Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen – Abfrage persönlicher Daten

2.3. EU-Kommission erwägt Verpflichtung zur Verwendung des HS-Codes im Versandverfahren

AVE-Rundschreiben 9/2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Brexit – Expertenanhörung im Bundestag und Gespräch im Bundesfinanzministerium

Am Montag, dem 24. April 2017 fand im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des deutschen Bundestags eine öffentliche Anhörung zum sogenannten Brexit statt, dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU). Zahlreiche Experten setzten sich dabei mit den Auswirkungen auf den Finanzrahmen der EU, aber auch mit den wirtschaftlichen Folgen des Brexits auseinander.

Zum Hintergrund: Nach der formellen Erklärung des Austritts Großbritanniens aus der EU am 29. März 2017 sieht Art. 50 Abs. 2 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vor, dass die Einzelheiten des Austritts in einem Abkommen geregelt werden, das zwischen Großbritannien und der EU gemeinsam ausgehandelt wird. Mit dem Inkrafttreten dieses Austrittsabkommens oder anderenfalls zwei Jahre nach der formellen Austrittserklärung finden nach Art. 50 Abs. 3 AEUV die Verträge für Großbritannien keine Anwendung mehr, es sei denn der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit Großbritannien einstimmig, die zweijährige Frist zu verlängern. Eine solche Fristverlängerung wurde von den Experten der Anhörung im Bundestag als unwahrscheinlich angesehen. Damit würden in Großbritannien mit dem Ablauf der Zweijahresfrist auch sämtliche Regelungen der EU erlöschen, die nicht in britisches Recht umgesetzt wurden.

Weitgehende Einigkeit bestand zwischen den Experten darüber, dass innerhalb der verbleibenden Frist von knapp zwei Jahren bis zum Ausscheiden Großbritanniens aus der EU eine vertragliche Einigung in den zahlreichen betroffenen Punkten voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Die Experten äußerten sich dahingehend, dass zunächst mit einem Übergangsabkommen zu rechnen sei, während ein endgültiges Abkommen eine Verhandlungszeit von bis zu zehn Jahren erfordern dürfte. Zudem sei langfristig der Abschluss eines Freihandelsabkommens deutlich wahrscheinlicher als eine Zollunion, da Großbritannien nach den bisherigen Aussagen der Premierministerin May zur Verhandlungsposition eine – sei es auch nur teilweise – Integration in die EU nicht anstrebt.

Auch im Verbändegespräch mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) am 20.04.2017 war der Brexit Thema. Das Ministerium berichtete, dass die Situation noch verhältnismäßig unklar sei. Auch das Ministerium hält ein zukünftiges Freihandelsabkommen zwischen Großbritannien und der EU für deutlich wahrscheinlicher als eine Zollunion. Das Ministerium wies darauf hin, dass auch eine Anpassung der Zollsysteme an die bevorstehenden Veränderungen innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgen müsste und hätte großes Interesse an belastbaren Informationen

AVE-Rundschreiben 9/2017

zu den zu erwartenden zusätzlichen Anmeldevolumen durch den Brexit.

Um eine Einschätzung der Situation vornehmen zu können, möchten wir Sie um eine Rückmeldung bitten, ob und ggf. welche Veränderungen Sie für Ihre Unternehmen durch den bevorstehenden Brexit erwarten. Hierzu wäre besonders wichtig zu wissen, ob und ggf. in welchem Umfang Sie derzeit Ware aus Großbritannien beziehen. Wir freuen uns auf Ihren Input hierzu!

Stephanie Schmidt

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

[↑ TOP](#)

2.1. Erklärung zum Ursprung im Rahmen des Systems des Registrierten Ausführers (REX)

Nach den einschlägigen Vorschriften ist die Erklärung zum Ursprung bekanntlich auf einem Handelsdokument – etwa der Rechnung – abzugeben. Relevant ist dies derzeit vor allem für präferenzbegünstigte Sendungen aus Indien und Pakistan, die das REX-System noch in diesem Jahr anwenden bzw. bereits mit der Registrierung der Ausführer begonnen haben.

Die Modalitäten des Auslandsgeschäfts bringen es mit sich, dass ein solches Handelsdokument nicht immer zur richtigen Zeit und am richtigen Ort verfügbar ist. Aus Mitgliedskreisen wurde deshalb vorgeschlagen, für die Erklärung zum Ursprung ein eigens zu diesem Zweck kreiertes Papier zu verwenden, was von der deutschen Zollverwaltung aber auch von der EU-Kommission bislang abgelehnt wurde.

Wie wir aktuell hören, sind die Zollbehörden in den Niederlanden, Österreich und Spanien jedoch bereit, ein solches Papier als Ursprungsnachweis zu akzeptieren. In diesem Zusammenhang würde uns interessieren, welche Erfahrungen Sie bislang mit REX gemacht haben. Auf dieser Basis könnten wir uns gegenüber der EU-Kommission für die Verwendung eines solchen Papiers einsetzen, um eine praxisgerechte und einheitliche Anwendung von REX zu gewährleisten.

Stefan Wengler

[↑ TOP](#)

AVE-Rundschreiben 9/2017

2.2. Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen – Abfrage persönlicher Daten

Aktuell werden von den zuständigen Hauptzollämtern an betroffene Unternehmen zwecks der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen (etwa als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ Authorised Economic Operator, AEO) Fragenkataloge zur Selbstauskunft versandt (siehe Beitrag 2.1. des AVE-Rundschreibens 7/2017). Dort wird auch die Angabe persönlicher Daten von Mitarbeitern, Vorständen und Aufsichtsräten verlangt. Hierbei wird auch die persönliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) derjenigen Mitarbeiter abgefragt, die in den Unternehmen für Zollangelegenheiten verantwortlich sind. Da es sich hierbei um eine persönliche und lebenslang gültige Nummer handelt, hat dies nach Austausch mit mehreren Verbänden in zahlreichen Unternehmen zu Irritationen und Zweifeln an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit geführt.

Diese Abfrage war ein wichtiger Diskussionsgegenstand in einem gemeinsamen Verbändegespräch beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 20. April 2017. Dort haben die Generalzolldirektion (GZD) und das BMF deutlich gemacht, dass sie an der Abfrage der Steuer-ID festhalten werden, da dies die einzige lebenslang gültige Nummer sei, über die im Sinne des Artikel 39 a) des Unionszollkodex Erkenntnisse über schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder schwere Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Betroffenen erlangt werden könnten. Allerdings hat die GZD angekündigt, erläuterndes Material auf ihrer Website zur Verfügung zu stellen und wird auch den betroffenen Wirtschaftsverbänden weitere Hintergrundinformationen für die Weitergabe an die Mitglieder zusenden.

Die AVE wird diese Thematik gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft an die Bundesdatenschutzbeauftragte herantragen verbunden mit der Bitte, das Vorgehen der Zollbehörden und Zollverwaltung auf seine datenschutzrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen in dieser Angelegenheit informieren. In diesem Zusammenhang würde uns interessieren, wie der geschilderte Sachverhalt aus Sicht Ihres Unternehmens beurteilt wird.

Stephanie Schmidt

AVE-Rundschreiben 9/2017

2.3. EU-Kommission erwägt Verpflichtung zur Verwendung des HS-Codes im Versandverfahren

Nach Informationen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird von den Fachausschüssen auf EU-Ebene die verpflichtende Einführung des HS-Codes (sechsstelliger Code des Harmonisierten Systems) im gemeinsamen Versandverfahren diskutiert. Aktuell sieht die ESumA (summarische Eingangsanmeldung) – mit einer Übergangsfrist – bereits verpflichtend die Verwendung des HS-Codes vor. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass diese Verpflichtung relativ schnell umsetzbar wäre. Sie beabsichtigt jedoch nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten, hierzu noch eine Anhörung der europäischen Wirtschaftsverbände durchzuführen. Ein entsprechendes Arbeitsdokument der Kommission könnte nach den Informationen des BMF im Juni veröffentlicht werden. Nach einer Auswertung des BMF geben aktuell bereits etwa 30% der Anmelder im Versandverfahren auch ohne Verpflichtung den HS-Code an.

Zu diesen Überlegungen der Kommission würden wir Sie gerne um Auskunft dazu bitten, welche Auswirkungen Sie von dieser Umstellung für Ihre Unternehmen erwarten und welche Übergangsfristen bzw. begrenzte Ausnahmen aus Ihrer Sicht erforderlich wären, um die Änderungen zu ermöglichen.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Rückmeldungen.

Stephanie Schmidt